

Erweiterung des Geltungsbereichs auf weltweit (ohne USA/Kanada) = 30 % Beitragszuschlag

Anlage zum Versicherungsschein

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Versicherungsschein-Nr.	Gültig ab	Name des Versicherungsnehmers	Zeichen

A 2012

Diese Besonderen Vereinbarungen gelten nur, wenn im Antrag die Erweiterung des Geltungsbereichs gegen Beitragszuschlag beantragt und von der ERGO Versicherung angenommen wurde.

Besondere Vereinbarungen

Ziffer 8 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB-VH) erhält folgenden Wortlaut:

- 8.1 Versicherungsschutz besteht für Berufstätigkeiten weltweit aus der Verletzung und Nichtbeachtung in- und ausländischen Rechts sowie aus der Inanspruchnahme vor in- und ausländischen Gerichten, mit Ausnahme von Gerichten der USA und Kanada.
- 8.2 Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus Tätigkeiten, die durch ausländische Hauptsitze, Niederlassungen, Zweigstellen oder Repräsentanten ausgeübt werden sowie für durch Kooperationsvereinbarungen verbundene Firmen im Ausland mit einem Sublimit von 250.000 Euro zweifach maximiert im Versicherungsjahr im Rahmen der Versicherungssumme. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden der genannten Gesellschaften oder Personen in den USA oder Kanada.
- 8.3 Werden Haftpflichtansprüche vor ausländischen Gerichten geltend gemacht, rechnet der Versicherer seine Aufwendungen für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme an.
- 8.4 Für Schadenfälle mit Auslandsbezug gilt Folgendes:

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages sowie aufgrund von Ehrverletzungen, Beleidigungen und Diskriminierungen.

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Han-

Anlage zum Versicherungsschein

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Versicherungsschein-Nr.	Gültig ab	Name des Versicherungsnehmers	Zeichen

A 2012

dels- oder Finanzsanktionen beziehungsweise Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen beziehungsweise Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran und Syrien erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.